

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind ohne Beschränkung auf eine Höchstdauer wieder wählbar. Werden sie jedoch Vorstandsmitglieder der unter Abs. a Z. 1—3 bezeichneten Art, dann gelten auch für sie sinngemäß die vorstehend angegebenen Höchstzeiten ohne Anrechnung der Zeit, die sie als geschäftsführende Vorstandsmitglieder im Vorstand verbrachten.

Nach Ablauf der angegebenen Höchstzeiten ist spätere Neuwahl von Vorstandsmitgliedern nur zulässig, wenn zwischen dem Ablauf der Amtstätigkeit und der Neuwahl mindestens ein Jahr liegt.

d) Der Wechsel im Gesamtvorstand erfolgt nach vorheriger Bekanntgabe der Wahlen im Börsenblatt am Sonnabend nach der ordentlichen Hauptversammlung.

e) Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben das Recht, den Sitzungen des Gesamtvorstandes noch ein Jahr lang beizuwohnen, jedoch ohne Stimmrecht auszuüben.

f) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sein Amt während dessen Dauer niederzulegen, wenn wichtige Gründe für die Amtsniederlegung bestehen.

Die Ausscheidenden haben das Recht, für die nächsten drei Jahre auf sie entfallende Wahlen in den Vorstand ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

g) Scheiden Vorstandsmitglieder während des Wahljahres aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Wahlausschuß Ersatzmitglieder, deren Amtszeit mit dem Tage der Annahme der Wahl beginnt und bis zum Sonnabend nach der nächsten Hauptversammlung läuft.

h) Die Tätigkeit der unter Abs. a Z. 1—3 genannten Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Das Honorar der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird vom Gesamtvorstand nach Anhörung des Rechnungsausschusses festgesetzt. Für alle Reisen, welche Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins unternehmen, werden ihnen Reisekosten und Tagegelder sowie nötigenfalls besondere Aufwandsentschädigungen aus der Vereinskasse gewährt.

i) Mehrere Teilhaber oder Leiter derselben Firma dürfen nicht gleichzeitig dem Gesamtvorstand angehören.

§ 20. Der geschäftsführende Vorstand.

a) Zur Entlastung des Gesamtvorstandes in der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, zur Vorbereitung der Hauptversammlung und der Sitzungen des Gesamtvorstandes, des Fach-, Kreis- und Auslandsausschusses dient der geschäftsführende Vorstand.

Dieser besteht aus den beiden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer (§ 36). Der erste Vorsteher oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter kann jederzeit an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes stimmberechtigt teilnehmen.

b) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach eigenem Ermessen.

c) Über jede Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zur Kenntnisnahme zu übersenden.

d) Im Falle der Behinderung geschäftsführender Vorstandsmitglieder können mit deren Vertretung andere Mitglieder des Gesamtvorstandes vom ersten Vorsteher besonders beauftragt werden. Im Falle der Behinderung des Geschäftsführers vertritt ihn sein Stellvertreter.

§ 21. Rechte und Obliegenheiten des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes.

a) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinsam durch den ersten oder zweiten Vorsteher und die beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Im Behinderungsfalle kann anstelle des ersten oder zweiten Vorstehers ein anderes der unter § 19 a Z. 2 und 3 genannten Vorstandsmitglieder treten. Für die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist Stellvertretung im Sinne des § 20 d zulässig.

b) In allen Fällen, in denen die Satzung den Begriff Vorstand verwendet, kann sowohl der Gesamtvorstand als der geschäftsführende Vorstand tätig werden.

c) Der Gesamtvorstand regelt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Satzung in einer besonderen Geschäftsordnung.

d) Der geschäftsführende Vorstand ist insoweit zur Erledigung der dem Gesamtvorstand zustehenden Aufgaben zuständig, als die Satzung oder die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes hierüber keine besonderen Vorschriften enthält oder der erste Vorsteher oder der geschäftsführende Vorstand selbst die Erledigung bestimmter Aufgaben dem Gesamtvorstand vorbehält.

e) In dringlichen Fällen ist der Gesamtvorstand berechtigt, außerordentliche Maßnahmen im Interesse des Börsenvereins und des Buchhandels zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern.

§ 22. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes.

a) Beschlüsse können vom Gesamtvorstand nur unter Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern gefaßt werden. Diese Zahl ist nur ausreichend, wenn entweder der erste Vorsteher oder im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter mitwirkt.

Der geschäftsführende Vorstand ist nur bei Teilnahme aller drei Mitglieder oder deren Stellvertreter beschlußfähig. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und der Zustimmung des ersten Vorstehers oder im Behinderungsfalle dessen Stellvertreters. Kommt die Übereinstimmung nicht zustande, so steht die Entscheidung dem Gesamtvorstand zu, dem durch den Geschäftsführer unverzüglich zu berichten ist.

b) In den in der Satzung vorgesehenen Fällen ist gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes Einspruch zulässig (§§ 3 h, 5 Z. 4, 8 a Z. 7, 10 d). Der Einspruch ist an den Gesamtvorstand zu richten und mit Gründen zu versehen.

Die Einspruchsfrist beträgt für Mitglieder in Deutschland oder in Gebieten anerkannter Auslandsvereine zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses. Für Mitglieder außerhalb dieser Gebiete setzt der Vorstand die Einspruchsfrist nach billigem Ermessen fest.

Auf die Möglichkeit des Einspruchs und die Einspruchsfrist ist bei Mitteilung der Beschlüsse besonders hinzuweisen.

Über den Einspruch entscheiden Vorstand und Vereinsrechtsausschuß gemeinschaftlich mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

c) Nimmt an gemeinschaftlichen Sitzungen von Vereinsrechtsausschuß und Vorstand nicht der Gesamtvorstand, sondern nur der geschäftsführende Vorstand teil, so stehen jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zwei Stimmen zu.

d) Was der Gesamtvorstand satzungsgemäß im Namen des Börsenvereins beschlossen hat, ist für die Mitglieder des Vereins allgemein verbindlich, sobald der Beschluß durch Bekanntmachung im Börsenblatt veröffentlicht oder durch besonderes Rundschreiben bekanntgegeben worden ist.

e) Bekanntmachungen des Vorstandes ergehen mit der Unterschrift »Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler« und sind mindestens von je einem der beiden Vorsteher, Schriftführer und Schatzmeister zu unterzeichnen.

Die Mitwirkung von Ausschüssen bei Beschlüssen des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Bekanntmachung anzugeben.

f) Für Beschlüsse und Handlungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes, die der Satzung zuwiderlaufen, und für grobe Fahrlässigkeit sind die Vorstandsmitglieder, soweit sie den Beschlüssen zugestimmt oder sich an den Handlungen beteiligt haben, dem Börsenverein gegenüber verantwortlich.